jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

21/03 GesmbH-Recht
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §11 Abs2;
GewO 1973 §9 Abs1;
GmbHG §4 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1382/76 E 19. Oktober 1977 VwSlg 9409 A/1977 RS 1

Stammrechtssatz

Ob und in welchem Umfang juristische Personen gewerberechtsfähig sind, bestimmt sich nach ihrem Wirkungsbereich, wobei aber nicht nur die Erlangung der Gewerbeberechtigung vom Wirkungsbereich abhängt, sondern auch der Bestand der Gewerbeberechtigung, die insoweit erlischt, als die juristische Person - etwa im Falle einer Änderung des Wirkungsbereiches - nicht mehr zur Ausübung des Gewerbes berechtigt ist (vgl § 11 Abs 2 GewO 1973). Aus dem Zusammenhalt dieser Bestimmungen erhellt, dass es bei der Beurteilung der Gewerberechtsfähigkeit einer juristischen Person tatsächlichen Wirkungsbereich der jeweiligen juristischen Person ankommt, der durch den im Sinne des § 4 Z 2 GmbH Gesetzes im Gesellschaftsvertrag festgelegten, aus dem Handelsregister ersichtlichen Gegenstand des Unternehmens bestimmt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040046.X01

Im RIS seit

30.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at